

durchsichtig aus politischen Motiven und im Verfahren rechtswidrig verhängte Exkommunikation wie die gegen Antonius müsse in den Augen der Allgemeinheit das Instrument der Exkommunikation als Zwangsmittel generell entwerten und abstumpfen, spiegelt zweifellos die Sorge speziell eines bischöflichen Autors wider. Doch ist der Brief in seinem sehr bestimmten und bei aller höflichen Verbrämung dennoch fast schon befehlenden Grundtenor letztlich schwer vorstellbar als Bittschreiben lediglich irgendeines süddeutschen Einzel-Bischofs zugunsten des Antonius. Viel eher dürfte hier eine Gruppe von Bischöfen sprechen – und ganz ungedeckt in ihrer Positionierung von Seiten der königlichen Politik her scheint diese Bischofsgruppe sich auch nicht gefühlt zu haben: Die Warnung an den päpstlichen Adressaten, es sich mit seinen *amici in partibus istis* zu verscherzen⁶⁶, würde diesen wenig beeindruckt haben, wäre ihm da lediglich der Verlust der Gunst einiger süddeutscher Bischöfe angedroht worden.

Und in welcher Kanzlei wäre dieses Schreiben redigiert worden? Inseriert sind immerhin zwei längere Zitate aus den pseudoisidorischen Dekretalen. Dem kann man einmal nachgehen und ein wenig kollationieren. Das Ergebnis ist überraschend (und auch wieder nicht): Vorlage der Exzerpte ist ein Codex der sog. Remedius-Handschriftengruppe⁶⁷

66) Insofern wäre das Schreiben in die Textabfolge von Notkers Formelsammlung sehr überlegt genau dort eingefügt worden, wo es sich jetzt befindet: nach Nr. 42 der Formelsammlung in ihrer 'Normversion' – MGH Formulae (wie Anm. 1) S. 424 f. –, einem Protestschreiben Liutberts von Mainz von 871 (?) an Hadrian II. gegen sich häufende Einmischungen Roms in die geistliche Gerichtsbarkeit der ostfränkischen Bistümer durch die in Rom allzu leicht zu erlangende Lösung von nördlich der Alpen verhängten Kirchenstrafen.

67) Diese Handschriftengruppe (Kürzel A2_R) hat erstmals Herwig JOHN, *Collectio canonum Remedio Curiensi episcopo perperam ascripta* (Monumenta iuris canonici. Series B: Corpus collectionum. 2, 1976) S. 61-87 zusammengestellt (Weiterführendes zu den einzelnen Codices jeweils dort; das „Remedius“ leitet sich her von einer alten Fehlzuschreibung einer pseudoisidorischen Exzerptreihe an Bischof Remedius von Chur, der ein Codex dieser Handschriftengruppe als Vorlage gedient hatte). Dieser Gruppe sind zuzurechnen (in Klammern jeweils die Folioangaben der beiden Brief-Exzerpte im Gesamtkontext des jeweiligen Papstbriefes, sofern foliiert): Sankt Gallen, Stiftsbibl. 670, s. IX^{3/3} (dort auch geschrieben) (Sixtus pag. 107^a; Zepherinus pag. 143^b-144^a); Stuttgart, Landesbibl., HB VI 105, um 900 bzw. s. X (aus der Konstanzer Dombibliothek, danach Weingarten) (fol. 42^r bzw. 57^r); Köln, Diözesan- und Dombibl. 114, s. X^{ex}/XIⁱⁿ. (eng verwandt mit dem Stuttgarter Codex) (fol. 56^{va} bzw. 72^{vb}); Vatikan, Vat. lat. 3788, älterer Teil, s. XIⁱⁿ. (fol. 58^b bzw. 74^{va}) (nicht mehr vollständig, ergänzt nach einer A2-Hs. der lombardisch-toskanischen A2-Untergruppe Brescia/Monza/Lucca/Pistoia/Paris BN lat. 4280AA); Mantua, Bibl. Comunale 205 (B. III. 1) (aus Polirone), nur Teil